

RS OGH 1987/5/5 11Os39/87

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.05.1987

Norm

StGB §58 Abs2

StPO §57 A

Rechtssatz

Die verjährungshemmende Tat muß mit richterlichem Schuldspruch festgestellt sein, weil nur dadurch die rechtliche Gewißheit, daß der Täter innerhalb der Verjährungszeit eine neue, auf der gleichen schädlichen Neigung beruhende strafbare Handlung begangen hat, hergestellt werden kann (SSt 29/1; 37/1; EvBl 1979/246). Eine in der Hauptverhandlung gemäß § 57 StPO beschlossene Ausscheidung des Verfahrens wegen weiterer Anklagepunkte genügt diesen qualifizierten Feststellungserfordernis schon in prozessualer Weise nicht.

Entscheidungstexte

- 11 Os 39/87
Entscheidungstext OGH 05.05.1987 11 Os 39/87
Veröff: SSt 58/30

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0092031

Zuletzt aktualisiert am

17.08.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at